Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 2 - Personal- und Finanzwesen, Kindertagesbetreuung
VL-154/2026	Datum	18.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	02.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	19.11.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Betrieb der Kindertagesstätten und Einholung von Angeboten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Variante 3 (kindbezogene Pauschalfinanzierung) wird für den künftigen Betrieb der Kindertagesstätten Gelsterzwerge, Rommerode, Laudenbach und der Natur-Kita festgelegt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, für jede Einrichtung ein eigenes Los zu bilden und auf Grundlage einer verbindlichen städtischen Musterberechnung Angebote einzuholen. Verwaltungskosten werden ausschließlich über eine Pauschale von 6 Prozent berücksichtigt. Die Bieter bieten je Los auf den aus der Musterberechnung ermittelten Zuschuss und haben die Möglichlichkeit einen prozentualen Zu- oder Abschlag anzugeben.
3. Es ist eine Kernzeit von 7:00 bis 16:00 Uhr täglich sicherzustellen, sofern nicht mindestens 15 verbindliche Anmeldungen für ein Modul vorliegen, ist das Angebot des entsprechenden Moduls freiwillig. Die Öffnungszeiten der Natur-Kita können davon abweichen.
4. Die Stadt bezuschusst pro Kind eine tägliche Betreuungszeit von maximal 8 Stunden.
5. Weitere Betreuungszeiten können durch den Träger angeboten werden, können aber nicht mit der Stadt abgerechnet werden.
6. Die Schließzeiten (inkl. Betriebsferien, Fortbildungen etc.) werden je Kindergartenjahr begrenzt auf 25 Wochentage, die keine Feiertage sind.
7. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre und verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt wird.
8. Die in der Sachdarstellung aufgeführten Mindestanforderungen und Vertragsbedingungen werden der Ausschreibung zugrunde gelegt. Die Angebotswertung erfolgt zu 40 Prozent nach dem Preis und zu 60 Prozent nach der Qualität.
9. Die eingegangenen Angebote sind dem Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen. Die Bewertung der Qualitätskriterien wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
10. Die Bewertung durch den HFA nach Qualität erfolgt nach folgenden Kriterien:
    a. Personalgewinnung und -bindung max. 15 Punkte
    b. Vertretung und Betriebssicherheit max. 20 Punkte
    c. Übergangskonzept max. 10 Punkte
    d. Kommunikation und Steuerung max. 10 Punkte
    e. Flexible Betreuung max. 5 Punkte
11. Über die Vergabe und den Abschluss der Betriebsverträge entscheidet anschließend die Stadtverordnetenversammlung.

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Die endgültigen finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den Angeboten und der späteren Vergabeentscheidung.

Bei der Defizitabrechnung (Variante 1) entstehen die höheren Kosten, weil hier ein finanzieller Anreiz für Einsparungen fehlt.

Bei Variante 2 (Eigenbetrieb) und Variante 3 (gruppenbezogener Zuschuss) fallen ähnliche Kosten an, wobei die Variante 3 durch Effizienzgewinne seitens des Träger trotz des auf Seiten des Trägers einzukalkulierenden Sicherheitszuschlags absehbar günstiger ist.

Der Musterberechnung werden die jährlichen Personalkosten eines Arbeitsplatzes gem. EG 8a SuE aus dem jeweils aktuellsten Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle KGSt “Kosten eines Arbeitsplatzes”, der am 30.09. eines Jahres vorliegt, zu Grunde gelegt.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls die Gestaltung eines möglichen Übergangs vom derzeitigen Betreiber auf einen anderen Betreiber. Nach Auskunft der KVK könnten in bestimmten Konstellationen Verpflichtungen zur Leistung einer Ausgleichszahlung drohen. Der Magistrat Stadt Großalmerode hat am 02. Januar 2017 folgenden Beschluss gefasst: “*Nach der Fusionierung der beiden AWO Kreisverbände Witzenhausen und Eschwege ist zur Weiterführung der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse eine sichernde Erklärung der Kommunen erforderlich, in denen der Kreisverband eine Kindertagesstätte unterhält. Zu diesem Zweck erklärt der Magistrat, dass bei einer etwaigen Insolvenz des AWO Kreisverbandes Werra Meißner die im Gemeindegebiet bestehenden Kindertagesstätten unter Beibehaltung der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse weitergeführt werden.*” Aus diesem Beschluss / dieser Erklärung leitet sich im Falle des Betriebsübergangs selbst zunächst keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung ab. Dies auch dann nicht, wenn der neue Betreiber die Zusatzversorgung nicht bei der KVK Kassel fortführen würde, da die AWO Werra-Meißner e.V. eine Vielzahl von weiteren Kindertageseinrichtungen betreibt und damit die Arbeitgebereigenschaft fortbesteht.

Ein von der Verwaltung als gering eingestuftes Risiko wird von der KVK gesehen, sofern künftig weitere Kommunen die Betriebsverträge mit der AWO Werra-Meißner e.V. kündigen würden. Als wahrscheinlicher wird jedoch eingeschätzt, dass bei einem Betreiberwechsel das Eintrittsrisiko für diese Ausfallzahlung künftig geringer wäre.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat mit Beschluss vom 20. November 2025 beauftragt, Alternativen für den künftigen Betrieb der Kindertagesstätten im Stadtgebiet zu untersuchen. Der Prüfauftrag umfasst Verhandlungen mit dem bisherigen Träger über alternative Abrechnungs- und Betriebsformen, die Suche nach weiteren Anbietern und ausdrücklich auch den Betrieb in kommunaler Eigenregie. Die Ergebnisse sollen hinsichtlich der zu erwartenden Kosten, der zeitlichen Umsetzung sowie ihrer Chancen und Risiken gegenübergestellt werden.

Zur Begleitung der Prüfung wurde der Arbeitskreis Kita-Betrieb eingerichtet. Der Arbeitskreis dient ausschließlich der Beratung und Vorbereitung der politischen Willensbildung. Er besitzt keine eigene Entscheidungszuständigkeit. Die in seinen Sitzungen erörterten Eckpunkte sind daher keine Beschlüsse des Arbeitskreises, sondern Beratungsinhalte, die von der Verwaltung ausgewertet und in den vorliegenden Verwaltungsvorschlag übernommen wurden.
Die Verwaltung hat auf Grundlage des ursprünglichen Prüfauftrags, der bisherigen Gespräche mit möglichen Trägern, der verfügbaren Kostenangaben und der Beratungen im Arbeitskreis drei grundsätzlich umsetzbare Betriebsvarianten untersucht:

Variante 1: Betrieb durch einen oder mehrere freie Träger mit vollständigem Ausgleich des von der Stadt anerkannten Defizits.

Variante 2: unmittelbarer Betrieb der Einrichtungen durch die Stadt in kommunaler Eigenregie.
Variante 3: Betrieb durch einen oder mehrere freie Träger auf Grundlage einer von der Stadt vorgegebenen gruppenbezogenen Pauschalfinanzierung.

Vergleich der Varianten

Kriterium	1 Defizitausgleich	2 Eigenregie	3 Pauschale
Grundprinzip	Anerkanntes Defizit wird vollständig ausgeglichen	Unmittelbarer Betrieb durch die Stadt	Fester Zuschuss nach Musterberechnung und Bieterfaktor
Chancen	Bekanntes Modell; geringe Umstellung	Direkte Steuerung; keine Abhängigkeit von einem Träger	Vergleichbare Angebote; klare Kostenlogik; Wirtschaftlichkeitsanreiz
Risiken	Volles Personal-, Ausfall- und Kostenrisiko; hoher Prüfaufwand	Volles Personal- und Ausfallrisiko; hoher Aufbau- und Übergangsaufwand	Musterberechnung muss belastbar sein; Qualität muss vertraglich gesichert werden
Steuerung	Laufende Prüfung vieler Einzelkosten; Entscheidungseinfluss auf Basis der Mittelbewilligungen	Unmittelbar über Personal und Organisation	Über Leistungsbeschreibung, Qualitätswertung und Bonus

Im Rahmen der Beratungen wurden als wesentliche Anforderungen insbesondere die Kernbetreuungszeit, die Begrenzung der Schließzeiten und die Einbeziehung aller vier Einrichtungen herausgearbeitet. Bei einer freien Trägerschaft sollen mehrere Träger ebenso möglich bleiben wie ein Träger für alle Einrichtungen. Diese Punkte werden mit dem vorliegenden Verwaltungsvorschlag der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
Die Variante 1 knüpft an das bisherige System an und verursacht daher den geringsten unmittelbaren Umstellungsaufwand. Da die Stadt das anerkannte Defizit vollständig ausgleicht, verbleiben jedoch das Personal-, Ausfall- und Kostenrisiko weitgehend bei der Stadt. Um einen offenen Kostenrahmen zu vermeiden, müssten Personalumfang, Eingruppierung, Vertretung, Sachkosten, Beschaffungen, Berichtspflichten und Prüfrechte detailliert geregelt und fortlaufend kontrolliert werden. Ein wirksamer Wirtschaftlichkeitsanreiz für den Träger besteht nur sehr eingeschränkt.

Die Variante 2 ermöglicht der Stadt die unmittelbarste Steuerung der Einrichtungen. Gleichzeitig übernimmt sie sämtliche Arbeitgeber-, Personalgewinnungs-, Krankheits-, Vertretungs- und Auslastungsrisiken. Hinzu kommen erhebliche einmalige Aufwendungen für Personalüberleitung, Betriebserlaubnisse, IT, Datenschutz, Arbeitsschutz und den Aufbau der notwendigen Verwaltungsprozesse. Zentrale Verwaltungsaufgaben würden innerhalb der Stadtverwaltung anfallen; ein zusätzlicher pauschaler Ansatz von 1,5 bis 2,0 Verwaltungsstellen wird im Kostenvergleich jedoch nicht gesondert ausgewiesen, weil entsprechende Verwaltungskosten auch bei einer freien Trägerschaft mittelbar zu finanzieren sind. Darüber hinaus würde der Personalstamm der Stadt erheblich aufgestockt.

Die Verwaltung empfiehlt Variante 3. Sie verbindet die Durchführung durch einen fachlich geeigneten freien Träger mit einer einheitlichen, transparenten und im Vorhinein festgelegten Finanzierung. Der Zuschuss wird nicht aus einem nachträglich auszugleichenden Defizit, sondern aus einer städtischen Musterberechnung ermittelt. Dadurch werden die Angebote vergleichbar und das laufende finanzielle Risiko der Stadt besser begrenzt. Gleichzeitig verbleibt dem Träger über den angebotenen Zu- oder Abschlag ein eigener wirtschaftlicher Gestaltungsspielraum.

Die Musterberechnung soll den Personalaufwand darstellen, der für den unmittelbaren Betrieb der jeweiligen Einrichtung erforderlich wäre, wenn die Stadt die Kindertagesstätte selbst betreiben würde. Berücksichtigt werden insbesondere das pädagogische Personal, die Einrichtungsleitung und Hauswirtschaftstätigkeiten sowie die erforderlichen Sachkosten. Zentrales Verwaltungspersonal wird nicht mit einzelnen Stellenanteilen angesetzt. Stattdessen wird eine Verwaltungskostenpauschale von 6 Prozent berücksichtigt. Die Kalkulationsdatei ist verbindlicher Bestandteil der Angebotsunterlagen.

Für jede der vier Einrichtungen soll ein eigenes Los gebildet werden. Dadurch können Träger Angebote für einzelne Einrichtungen, mehrere Einrichtungen oder alle Einrichtungen abgeben. Eine Vergabe an mehrere Träger bleibt ebenso möglich wie die Vergabe sämtlicher Einrichtungen an einen Träger. Die Natur-Kita wird wegen ihrer besonderen pädagogischen und organisatorischen Ausrichtung in der Kalkulation und Leistungsbeschreibung gesondert berücksichtigt. Ebenso wird ein Nebenangebot in Form von einer Kombination mehrerer oder aller Lose mit einer Rabattierung ausdrücklich zugelassen.

Als betriebliche Mindestanforderungen ist eine Betreuungszeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und höchstens 25 Tage planbare Schließzeit je Kindergartenjahr vorgegeben, wobei der städtische Zuschussanteil auf die tägliche Betreuungszeit von maximal 8 Stunden begrenzt werden soll. Das Angebot weiterer Betreuungszeiten durch den Träger ist möglich, die Finanzierung dieses Angebots wäre allein durch den Träger (Landeszuschuss, Elternentgelte, Sonstiges) sicherzustellen. Die Qualitätswertung soll insbesondere Personalgewinnung und Personalbindung, Vertretung, Aufrechterhaltung des planmäßigen Betriebs, flexible Betreuungsmöglichkeiten, das Übergangskonzept sowie die Kommunikation mit Eltern und Stadt berücksichtigen. Die Bewertung soll durch den HFA erfolgen, eine Bewertungsmatrix wurde bereits erarbeitet.

Die Angebotsunterlagen müssen insbesondere Notbetreuung, verkürzte Betreuungszeiten, Gruppenschließungen und Aufforderungen zur häuslichen Betreuung eindeutig definieren.

Die anfängliche Vertragslaufzeit soll fünf Kindergartenjahre betragen und sich anschließend jeweils um ein Kindergartenjahr verlängern, sofern keine fristgerechte (1 Jahr) Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt. Der mögliche Betriebsbeginn ist für jedes Los an der Beendigung oder einvernehmlichen Aufhebung des bestehenden Betriebsvertrags auszurichten und soll möglichst zum Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird noch keine Vergabeentscheidung getroffen. Die Verwaltung holt zunächst Angebote ein und bewertet diese nach dem Preis. Die Angebote und das Bewertungsergebnis werden dem Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt. Die Qualitätsbewertung wird dem HFA übertragen. Die abschließende Entscheidung über die Kündigung der bestehenden Betriebsverträge, die Vergabe und den Abschluss neuer Betriebsverträge bleibt der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister

Anlage(n):
1. Angebotsaufforderung_Kita_Betrieb_Grossalmerode